

**Haus- und Badeordnung
für
das Hallenbad Dossenheim**

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

- 1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad Dossenheim. Der Badegast soll hier Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt deshalb in seinem eigenen Interesse.
- 2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit Betreten des Hallenbades erkennt der Badegast die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- 3) Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Vereinstraining, Schulschwimmen usw.) sind die Vereins- und Übungsleiter mit dafür verantwortlich, daß alle Teilnehmer und Besucher die Bestimmungen dieser Haus - und Badeordnung beachten.

§ 2

Badegäste

- 1) Die Benutzung steht grundsätzlich während der Öffnungszeiten jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden sowie Personen die unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen.
- 2) Geistig Behinderten und Personen mit Neigungen zu Krampf - oder Ohnmachtsanfällen ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- 3) Kinder unter 7 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung benutzen.

§ 3

**Vertragsverhältnis
Öffnungszeiten und Gebühren**

- 1) Mit Bezahlung der festgesetzten Gebühr entsteht ein privat-rechtliches Vertragsverhältnis zwischen Badbenutzer und der Gemeinde Dossenheim. Gleichzeitig erkennt der Badbenutzer die Bestimmungen der jeweiligen Haus- und Badeordnung einschließlich der Eintrittspreisübersicht an.
- 2) Die Öffnungszeiten und Gebühren sind gesondert geregelt.
- 3) Die festgesetzten Öffnungszeiten werden im Eingangsbereich ausgehängt, ebenso wie diese Haus- und Badeordnung. Bei Überfüllung kann das Hallenbad zeitweise für Besucher gesperrt werden.
- 4) Bei besonderen Anlässen kann die Betriebszeit allgemein oder für bestimmte Beckenbereiche eingeschränkt werden.
- 5) Die Erhebung der Badegebühren erfolgt durch eine automatische Kassenanlage. Für den Einzeleintritt werden keine Karten ausgegeben. Sonderkarten (Halbjahres-/Jahres-/Familien- sowie 10er-Karten) werden als Induktiv-Ausweise vom Betriebspersonal bar verkauft. Die Daten der Berechtigten werden elektronisch registriert. Bei Familienkarten erhält jedes Familienmitglied einen Ausweis. Die Weitergabe der Induktiv-Ausweise an

unberechtigte Dritte ist untersagt. Das Betriebspersonal ist zur Kontrolle berechtigt. Bei Zuwiderhandlung werden die Ausweise ohne Entschädigung eingezogen. Der Verlust ist sofort anzuzeigen. Das in der Gebührenordnung festgesetzte Pfand fällt in diesen Fällen an die Gemeinde Dossenheim.

§ 4 Badezeit

- 1) Die Benutzung des Bades ist innerhalb der Öffnungszeiten unbegrenzt.
- 2) Der Badegast hat eine halbe Stunde vor Schließung des Bades das Schwimmbecken zu verlassen.

§ 5 Kassenschluß

Kassenschluß ist eine Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten.

§ 6 Badbenutzung

- 1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt je nach Aufwand erhoben, das sofort beim Betriebspersonal zu zahlen ist.
- 2) Stellt ein Badegast Verunreinigungen oder Beschädigungen an seinem in das Bad mitgebrachten Eigentum fest, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- 3) Tiere jeder Art werden nicht zugelassen.

§ 7 Zutritt

Der Zugang zu den Kabinen und den Garderobenschränken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge gestattet. Im gesamten Badbereich herrscht Barrierefreiheit.

§ 8 Badekleidung

- 1) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein das Betriebspersonal.
- 2) Es ist nicht gestattet, Badekleidung in den Becken auszuwaschen oder auszuwringen. Für diese Zwecke können die hierfür vorgesehenen Einrichtungen benutzt werden.
- 3) Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.

§ 9 Körperreinigung

- 1) Der Badegast hat vor dem Betreten der Schwimmhalle im Duschraum zu duschen, den Körper mit Seife gründlich zu waschen und Seifenreste sorgfältig abzubrausen. Körperreinigungsmittel in Glasflaschen dürfen in die Duschräume nicht mitgebracht werden.
- 2) Jede Verunreinigung, insbesondere des Badewassers, ist zu vermeiden.
- 3) In den Becken ist eine Körperreinigung nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor dem Benutzen der Becken ist untersagt.
- 4) Langes Haar sollte mit einem Haarband zusammengehalten werden.

§ 10 Verhalten im Bad

- 1) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen. Der Zugang hat über die Treppe zu erfolgen.
- 2) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Vor allem ist folgendes nicht gestattet:
 - a) Lärmen, Singen, Pfeifen und der Betrieb von Rundfunkgeräten, Musikwiedergabegeräten und Musikinstrumenten; in Ausnahmefällen kann der Betrieb von Rundfunkgeräten und sonstigen musikalischen Wiedergabegeräten gestattet werden. Die Bestimmungen der GEMA sind vom Nutzer zu beachten.
 - b) Rauchen,
 - c) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 - d) Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen oder zerbrechlichen Gegenständen,
 - e) Besucher unterzutauchen, in die Becken zu stoßen oder in ähnlicher Weise zu belästigen,
 - f) vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen,
 - g) auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen oder das Trennseil zu besteigen,
 - h) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - i) außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen,
 - j) Schwimfflossen und ähnliche Gegenstände zu verwenden,
 - k) die Beckenumgänge mit Straßenschuhen oder- kleidung zu betreten,
 - l) mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen nur an den hierfür vorgesehen Stellen eingenommen werden. Behältnisse aus Glas sind grundsätzlich verboten,
 - m) das Verteilen von Werbematerial jeder Art ohne Genehmigung des Betriebspersonals,
 - n) Foto-, Video- und Audioaufnahmen ohne Genehmigung des Betriebspersonals.

- 3) Im Umkleide- und Sanitärbereich sowie in der Schwimmhalle und auf der Liegewiese im Außenbereich ist die Benutzung von Mobiltelefonen und Tablets untersagt.
- 4) Unfälle und Verletzungen sind umgehend dem Aufsichtspersonal mitzuteilen.

§ 11

Verhalten an der Sprunganlage

- 1) Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Bei der Benutzung ist insbesondere zu beachten:
 - a) der Sprungturm ist nur einzeln zu betreten,
 - b) das Klettern auf den Geländern ist untersagt,
 - c) vor dem Springen hat man sich davon zu vergewissern, daß sich kein Schwimmer unter dem Sprungturm befindet,
 - d) das Unterschwimmen des Sprungbrettes ist untersagt.

Die Haftung für Unfälle beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit durch das Aufsichtspersonal.

§ 12

Spiele, Turn- und Spielgeräte

- 1) Ball- und Wurfspiele während des öffentlichen Badebetriebes sind nicht gestattet.
- 2) Das Benutzen von Spielgeräten ist nur nach Freigabe durch die Schwimmmeister gestattet. Es geschieht auf eigene Gefahr. Bei der Benutzung der Spielgeräte ist besondere Vorsicht walten zu lassen, insbesondere soll vermieden werden, sich auf die Spielgeräte hinzustellen, da hierdurch eine erhöhte Unfallgefahr - für sich selbst sowie Mitspielende - entsteht.

§ 13

Haftung

- 1) Das Betreten und Benutzen des Bades und seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
- 2) Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur, wenn ihr oder dem Betriebspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- 3) Zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke werden verschließbare Garderobenschränke bereitgestellt. Der Badegast ist dafür verantwortlich, daß der Schrank der seine Kleidung und andere Gegenstände enthält, ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Für Verluste und Beschädigungen wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für verlorengegangene Gegenstände.
- 4) Die Gemeinde haftet ferner nicht für die Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Krankenfahrstühle, Kinderwagen usw., die auf dem zum Badegelände gehörenden Parkplatz abgestellt sind.
- 5) Die Badegäste haften gegenüber der Gemeinde für alle verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen des Bades und seiner Einrichtungen, ebenso für den Verlust überlassener Gegenstände.

- 6) Schadensersatzansprüche müssen unverzüglich beim Badpersonal geltend gemacht werden. Nachteile, die sich aus einer Unterlassung oder Verzögerung ergeben, gehen zu Lasten des Geschädigten.

§ 14 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind beim Betriebspersonal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 15 Aufsicht

- 1) Das Betriebspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Haus - und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Betriebspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 2) Das Betriebspersonal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- 3) Bei Besuch des Bades durch Schulklassen obliegt dem Lehrer die Aufsichtspflicht und Überwachung und Einhaltung der Badeordnung. Gleiches gilt bei Nutzung des Bades durch Vereine oder sonstige Organisationen. Hier obliegt die Aufsichtspflicht und die Überwachung und Einhaltung der Badeordnung dem Übungsleiter bzw. dem sonstigen Verantwortlichen.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Heidelberg.

§ 17 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Haus- und Badeordnung vom 23.11.2010 außer Kraft.

Dossenheim, den 21.05.2019

gez. Faulhaber
Bürgermeister

Eintrittspreise Hallenbad Dossenheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Dossenheim hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 die Eintrittspreise für das Dossenheimer Hallenbad, wie nachfolgend dargestellt, neu festgesetzt:

| Eintrittspreise ab 01.06.2019 | |
|--|---------------------|
| <u>Einzeleintritt</u> | |
| Ermäßigte | 2,00 EUR |
| Erwachsene | 4,00 EUR |
| | |
| <u>10er-Karte</u> | |
| Ermäßigte | 18,00 EUR |
| Erwachsene | 36,00 EUR |
| Familie | 72,00 EUR |
| Familie mit Landesfamilienpass | 30,00 EUR |
| | |
| <u>Halbjahreskarte</u> | |
| Ermäßigte | 30,00 EUR |
| Erwachsene | 60,00 EUR |
| Familie | 120,00 EUR |
| Familie mit Landesfamilienpass | 50,00 EUR |
| | |
| <u>Jahreskarte</u> | |
| Ermäßigte | 60,00 EUR |
| Erwachsene | 120,00 EUR |
| Familie | 240,00 EUR |
| Familie mit Landesfamilienpass | 100,00 EUR |
| | |
| <u>Pfand je (Halb-)Jahres-/Familienkarte sowie 10er-Karte</u> | 15,00 EUR |
| | |
| <u>Kostenersatz</u> | |
| Verlust eines Schrankschlüssels | 15,00 EUR |
| Verunreinigungen der Schwimmhalle bzw. des Wassers | nach Aufwand |
| Verunreinigungen des Dusch- und Umkleibereiches | 50,00 EUR |

Kinder **bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres** sind von der Zahlung eines Eintrittsgeldes befreit. **Gleiches gilt für schwerbehinderte (mind. 50% m.d.E.) Kinder und Jugendliche.** Unter die Tarifgruppe Ermäßigte fallen Kinder und Jugendliche vom **6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres**, Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende und Schwerbehinderte (mindestens 50 % m.d.E.).

Die Jahreskarten gelten ab Kaufdatum für die Dauer von 12 Monaten.
Die Halbjahreskarten gelten ab Kaufdatum für die Dauer von 6 Monaten.
Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar.

Die Jahres- und Halbjahreskarten sowie die 10er-Karten sind nach Zeitablauf beim Betriebspersonal abzugeben. Das Pfand wird in voller Höhe erstattet.

Bei Rückgabe einer Jahreskarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erfolgt eine Rückvergütung nur aus wichtigem Grund. Hierbei wird die Rückvergütung um 1/12 des Kaufpreises je Monat seit Beginn der Nutzung gekürzt. Selbiges gilt bei der Rückgabe der Halbjahreskarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer. Hierbei wird die Rückvergütung um 1/6 des Kaufpreises je Monat seit Beginn der Nutzung gekürzt.

Dossenheim, den 21.05.2019

gez. Faulhaber
Bürgermeister